



Urkundenrolle 21.890

Sammlung 18.368

INTEGRIERUNGSRKUNDE

REPUBLIK ITALIEN

Den vierzehnten Dezember zweitausendzweihundzwanzig.

(14 - 12 - 2022)

In Brixen, in meiner Kanzlei.

Vor mir **RA Dr. MARTINA TSCHURTSCHENTHALER, Notar in Brixen**, mit Amtssitz dort in Kleiner Graben 2, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen, in Anwesenheit der Zeugen:

MESSNER MIRIAM, geboren in Bruneck (BZ) am 18. Februar 1996, mit Domizil in Brixen (BZ), Kleiner Graben 2, italienische Staatsbürgerin;

FISCHNALLER ANITA, geboren in Brixen (BZ) am 26. Juni 2001, mit Domizil in Brixen (BZ), Kleiner Graben 2, italienische Staatsbürgerin;

ist erschienen:

POLIG MATTHIAS, geboren in Sterzing (BZ) am 25. August 1983, wohnhaft in Ratschings (BZ), Jaufenpassstraße 5/A, italienischer Staatsbürger, Steuernummer PLG MTH 83M25 M067X, mit Domizil beim Gesellschaftssitz, in der Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrates und gesetzlicher Vertreter der "**VERTICAL-LIFE GMBH**", mit Sitz in Brixen (BZ), Brennerstraße 32, Gesellschaftskapital Euro 200.000,00 (zweihunderttausend Komma null null), zur Gänze eingezahlt, Steuer- und Eintragsnummer im Handelsregister Bozen 02779070214, R.E.A. 204915, ermächtigt laut geltender Gesellschaftssatzung und gemäß Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 23. August 2022, welches dem mir Notar vorgelegt worden ist;

Ich Notar bin der persönlichen Identität, Eigenschaft und Vertretungsbefugnis des Erschienenen sicher.

Der Erschienenen schickt Folgendes voraus:

a) mit Gründungsurkunde einer Stiftung vom 26. August 2022, meine Urkundenrolle 20.590, Sammlung Nr. 17.259, registriert in Bozen am 13. September 2022 unter der Nr. 19521, Serie 1T, hat die "**VERTICAL-LIFE GMBH**" eine Stiftung mit der Bezeichnung "**VERTICAL-LIFE BOLTING FUND**" und dies im Sinne und nach Maßgabe der Bestimmungen der Art.14 ff. des Zivilgesetzbuches, gegründet.

b) im Art. 1 der Gründungsurkunde wurde aus rein materiellem Fehler die Kurzform der Bezeichnung der Körperschaften des Dritten Sektors mit "EO" statt mit "KDS" angeführt, zudem fehlte in der Bezeichnung der Zusatz "philantropische Körperschaft";

c) zudem wurde bei der Tätigkeit der Stiftung nicht genau Bezug auf den entsprechenden Buchstaben des Art. 5 des Gvd 117/2017 gemacht;

d) hinsichtlich des Vermögens der Stiftung wurde zwar erklärt, dass das Vermögen von Euro 30.000,00 mittels nicht übertragbarem Zirkularscheck Nr. 5206907635-07, ausgestellt am 26. August 2022 von der Südtiroler Volksbank A.G., Filiale Brixen - Lauben, lautend auf die "**VERTICAL-LIFE BOLTING FUND**" dem Erschienenen POLIG MATTHIAS übergeben wurde, der den Empfang bestätigte, dieser Scheck aber nicht in Kopie der Gründungsurkunde bzw. dem Eintragungsantrag beigelegt worden ist;

e) es Absicht nun Absicht der "**VERTICAL-LIFE GMBH**", wie oben vertreten, die Gründungsurkunde dahingehend anzupassen bzw. zu berichtigen und das Statuts abzuändern und neu zu bestätigen.

**REGISTRIERT in
BOZEN**

am 28/12/2022

unter Nr. 28516

Serie 1T

Register € 200,00

Grundbuch € 0,00

Kataster € 0,00

Stempelsteuer € 45,00

—All dies vorausgeschickt und indem die Prämissen—
—wesentlichen Bestandteil bilden, erklärt der Erschienenen Folgendes—
Art. 1 - Die "VERTICAL-LIFE GMBH", wie oben vertreten, bestätigt ausdrücklich und erklärt:

a) dass die Bezeichnung der Stiftung **"VERTICAL-LIFE BOLTING FUND philanthropische Körperschaft"** auf deutsch und auf italienisch **"VERTICAL-LIFE BOLTING FUND Ente Filantropico"** lautet;

sodass der Art. 1 der Satzung nun wie folgt lautet:

"Es wird die Stiftung mit dem Namen „Vertical-Life Bolting Fund - philanthropische Körperschaft“ auf deutsch und auf italienisch "VERTICAL-LIFE BOLTING FUND - Ente Filantropico" gegründet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Brixen. Eine etwaige Änderung des Stiftungssitzes innerhalb der Gemeinde Brixen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Stiftungsrats vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

Die Stiftung ist nach den Bestimmungen des gegenständlichen Statutes, des Legislativdekrets vom 03.07.2017, Nr. 117 in geltender Fassung (in der Folge auch „Kodex des Dritten Sektors“) und des italienischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Die Stiftung ist eine philanthropische Körperschaft zur Unterstützung von Tätigkeiten im Allgemeininteresse.

Infolge der Eintragung in das Registro Unico Nazionale Terzo Settore, eingerichtet gemäß Kodex des Dritten Sektors, führt die Stiftung zudem das Akronym „KDS“ bzw. „ETS“.

b) dass die Tätigkeit und insbesondere der Art. 2 der Satzung wie folgt lautet:

"Ziel und Zweck

Die Stiftung übt ausschließlich Tätigkeiten im Allgemeininteresse zur Verfolgung von bürgerlichen, solidaristischen und gemeinnützigen Zielen aus, und zwar in Einklang mit den spezifischen Bestimmungen, die die Tätigkeiten regeln. Die Stiftung stützt sich bei der Umsetzung ihrer institutionellen Tätigkeit auf die Grundsätze des Humanismus, der Menschenrechte, der Solidarität, der Demokratie, der sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit. Ziel der Stiftung ist die Initiierung und Förderung von Projekten zur Gewährleistung einer höheren Sicherheit im Amateurllettersport und zur nachhaltigen Entwicklung und Ausübung des Amateurllettersports, insbesondere unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf Natur, Kultur und lokale Wirtschaftskreisläufe. Die Stiftung hat keine Gewinnabsicht.

Im Sinne von Artikel 37 des Kodex des Dritten Sektors besteht der Zweck der Stiftung insbesondere darin, Geld, Güter oder Dienstleistungen, einschließlich Investitionen, zur Unterstützung folgender Tätigkeiten von allgemeinem Interesse bereitzustellen:

- *Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) des Kodex);*

- *Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse (Art. 5 Abs. 1 Buchst. h) des Kodex)*

- *Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse (Art. 5 Abs. 1 Buchst. i) des Kodex);* _____

- *Organisation und Leitung von Amateursportaktivitäten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. t) des Kodex);* _____

- *Neugestaltung von ungenutztem öffentlichem Eigentum (Art. 5 Abs. 1 Buchst. z) des Kodex)."* _____

c) dass das Stiftungsvermögen aus der unter Buchstabe **"A"** beigelegten Bankbestätigung hervorgeht. _____

d) dass die Stiftung von des Satzungen geregelt werden, die dieser Urkunde unter Buchstabe **"B"** beigelegt werden, und die in dieser berechtigten Form jene, die ursprünglich der Gründungsurkunde beigelegten Satzungen ersetzen. _____

Vorliegende Urkunde ist von mir Notar in Anwesenheit der Zeugen der Partei, welche sie genehmigt, vorgelesen worden. _____

Vorliegende Urkunde, mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben und eigenhändig von mir ergänzt, besteht aus drei Seiten von zwei Blättern. _____

Unterschrieben um 8.45 Uhr. _____

Gez.: POLIG MATTHIAS _____

Gez.: MESSNER MIRIAM, ZEUGIN _____

Gez.: FISCHNALLER ANITA, ZEUGIN _____

Gez.: MARTINA TSCHURTSCHENTHALER (Siegel) _____

DEPObank
BANCA DEPOSITARIA ITALIANA

DATA

26/08/2022

IMPORTO

30.000,00 EUR

ALL'ORDINE

NON TRASFERIBILE

BRESSANONE / PORTUGO

EMESSO DA: Banca Popolare dell'Alto Adige Spa

CAUSALE:

TAGLIANDO AD USO DEL RICHIEDENTE O DEL PRENDITORE

5206907635-07

VERTICAL-LIFE BOLLING FUND

DEPObank
BANCA DEPOSITARIA ITALIANA

DEPObank

Pagherà a vista per questo assegno circolare emesso da Banca Popolare dell'Alto Adige Spa (05866-0)

in rappresentanza di DEPObank medesimo

5000-5

01600-6

VISTO DEPObank



euro

VERTICAL-LIFE BOLLING FUND

26/08/2022

il

euro

*****30.000,00**



Volksbank

NON TRASFERIBILE

L'ASSEGNO PER LA STAMPAGLIA "NON TRASFERIBILE"

5206907635-07

DECINE DI MIGLIAIA

012345

VALE FINO A EURO

30.000

MIGLIAIA

012345

6789

5206907635



Allegato/Anlage A
Rep. Lit. 21890
Racc./Samml. 18368

Ich, unterfertiger Dr. Martina Tschurtschenthaler,
Notar in Brixen, eingeschrieben im Notariatskollegium
von Bozen, bestätige, dass die vorliegende
Abschrift, bestehend aus Nr.1.....
Blättern, dem mir vorgelegten Original entspricht.
Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke
ausgestellt.

Brixen, den 14.12.2022



STIFTUNGSSATZUNG

Allegato/Anlage 3
Rep. /Urk. 21890
Racc./Semml. 18368

ARTIKEL 1 – GRÜNDUNG

Es wird die Stiftung mit dem Namen „**Vertical-Life Bolting Fund - philanthropische Körperschaft**“ auf deutsch und auf italienisch „**VERTICAL-LIFE BOLTING FUND - Ente Filantropico**“ gegründet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Brixen. Eine etwaige Änderung des Stiftungssitzes innerhalb der Gemeinde Brixen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Stiftungsrats vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

Die Stiftung ist nach den Bestimmungen des gegenständlichen Statutes, des Legislativdekrets vom 03.07.2017, Nr. 117 in geltender Fassung (in der Folge auch „Kodex des Dritten Sektors“) und des italienischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Die Stiftung ist eine philanthropische Körperschaft zur Unterstützung von Tätigkeiten im Allgemeininteresse.

Infolge der Eintragung in das Registro Unico Nazionale Terzo Settore, eingerichtet gemäß Kodex des Dritten Sektors, führt die Stiftung zudem das Akronym „KDS“ bzw. „ETS“.

ARTIKEL 2 – ZIEL UND ZWECK

Die Stiftung übt ausschließlich Tätigkeiten im Allgemeininteresse zur Verfolgung von bürgerlichen, solidaristischen und gemeinnützigen Zielen aus, und zwar in Einklang mit den spezifischen Bestimmungen, die die Tätigkeiten regeln. Die Stiftung stützt sich bei der Umsetzung ihrer institutionellen Tätigkeit auf die Grundsätze des Humanismus, der Menschenrechte, der Solidarität, der Demokratie, der sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit. Ziel der Stiftung ist die Initiierung und Förderung von Projekten zur Gewährleistung einer höheren Sicherheit im Amateurladdersport und zur nachhaltigen Entwicklung und Ausübung des Amateurladdersports, insbesondere unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf Natur, Kultur und lokale Wirtschaftskreisläufe. Die Stiftung hat keine Gewinnabsicht.

Im Sinne von Artikel 37 des Kodex des Dritten Sektors besteht der Zweck der Stiftung insbesondere darin, Geld, Güter oder Dienstleistungen, einschließlich Investitionen, zur Unterstützung folgender Tätigkeiten von allgemeinem Interesse bereitzustellen:

- Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) des Kodex);
- Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse (Art. 5 Abs. 1 Buchst. h) des Kodex)
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse (Art. 5 Abs. 1 Buchst. i) des Kodex);
- Organisation und Leitung von Amateursportaktivitäten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. t) des Kodex);
- Neugestaltung von ungenutztem öffentlichem Eigentum (Art. 5 Abs. 1 Buchst. z) des Kodex).



Wimmer
Grischneider

ARTIKEL 3 – TÄTIGKEIT

Die Stiftung übt vorwiegend und kontinuierlich folgende Tätigkeiten aus:

- Bereitstellung von Geld, Gütern und Dienstleistungen für Maßnahmen und Dienstleistungen im allgemeinen Interesse zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur aufmerksamen und rationalen Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen, insbesondere durch die Gewährung von Geld- und Sachleistungen zugunsten von Erschließern, lokalen Klettergemeinschaften, Autoren von Kletterführern und Non-Profit-Organisationen für die Sanierung und Erschließung von Klettergebieten, der Gewährung von Förderungen für Beratung für Destinationsentwicklung von Regionen mit Potential für den Klettersport;
- Bereitstellung von Geld, Gütern und Dienstleistungen für wissenschaftliche Forschung von allgemeinem und besonderem gesellschaftlichem Interesse, und insbesondere die Förderung der Forschung und Innovation im Bereich der für die Sanierung und Erschließung von Klettergebieten benötigten Materialien;
- Bereitstellung von Geld, Gütern und Dienstleistungen für die Organisation und Führung von kulturellen, künstlerischen und Freizeittätigkeiten von allgemeinem Interesse, und insbesondere die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen im Bereich des Amateurladdersports ;
- Bereitstellung von Geld, Gütern und Dienstleistungen für die Organisation und Leitung von Amateursportaktivitäten , und insbesondere die Förderung und Organisation der Weiterbildung im Bereich des Klettersports und dem Schutz und der Sicherheit in Klettergebieten, die Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Software und Datenbanken für das Sicherheitsmanagement von Klettergebieten und die Förderung und Unterstützung für rechtliche Beratung hinsichtlich Haftung, Zugang, behördliche Bewilligungen und Versicherungen für lokale Klettergemeinschaften und Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Klettergebiete oder zu erschließende Klettergebiete befinden.

Die Stiftung kann auch sekundäre und instrumentelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten nach den Kriterien und innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 6 des Kodex des Dritten Sektors in geltender Fassung durchführen und ist insbesondere dazu berechtigt, zum Zweck der Beschaffung von Mitteln für die vorbezeichneten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse Werbe- und Sponsoring-Verträge abzuschließen und Fundraising-Kampagnen zu organisieren.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung, auch auf konventioneller Basis, mit Verbänden, Einrichtungen und Institutionen öffentlicher und privater Natur zusammenarbeiten und sich regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen anschließen, deren Tätigkeit unmittelbar auf die Verfolgung ähnlicher Ziele wie jene der Stiftung selbst gerichtet ist. Sie kann auch Delegationen und Büros in Italien und im Ausland einrichten.

ARTIKEL 4 - EHRENAMTLICHE MITARBEITER UND PERSONAL

Die Stiftung kann ehrenamtliche Mitarbeiter und Personal im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften beschäftigen.

ARTIKEL 5 - DAUER

Die Stiftung ist von unbestimmter Dauer.

ARTIKEL 6 - GRUNDSÄTZE DER VERWALTUNG DER STIFTUNG

Im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors beachtet die Stiftung die folgenden Verwaltungsgrundsätze und -kriterien:

- a) das Vermögen der Stiftung ist verantwortungsvoll, solide und umsichtig zu verwalten, damit die Ziele der Stiftung wirksam erreicht und Stabilität und Sicherheit bei der Auszahlung der selbst geförderten oder unterstützten Projekte gewährleistet ist;
- b) die Beschaffung von Mitteln und Ressourcen, wie auch immer sie durchgeführt wird, muss den gemäß Artikel 7 des Kodex des Dritten Sektors aufgestellten Leitlinien entsprechen und in jedem Fall dem Grundsatz einer klaren und transparenten Berichterstattung an die Öffentlichkeit folgen.

ARTIKEL 7 – VERMÖGEN UND GELDMITTEL

Zur Verwirklichung des Zweckes der Stiftung stiftet die Vertical-Life GmbH ein Grundkapital in Höhe von Euro 30.000,00.-

Die gesamte Summe wird in festverzinslichen Anlagen angelegt und zwar immer in solchen, die den höchsten Ertrag bringen.

Für den Stiftungszweck bezieht die Stiftung ferner Geldmittel aus folgenden Quellen:

- a) Schenkungen und Nachlässe;
- b) Öffentliche Beiträge;
- c) Beiträge von Privatpersonen;
- d) Beiträge anderer Förderer;
- e) Vermögenserträge;
- f) Erlöse aus den Tätigkeiten laut Artikel 3 der gegenständlichen Satzung;
- g) Alle anderen Einnahmen, die gemäß dem Legislativdekret vom 03.07.2017, Nr. 112 in geltender Fassung, dem Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

ARTIKEL 8 – ZWECKBESTIMMUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Stiftungsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit verwendet.

Eventuelle Überschüsse sind im Sinne und innerhalb der Grenzen laut Artikel 3 den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse laut Satzung zuzuführen.

Die – auch indirekte – Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Stiftungsratsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Stiftungsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Stiftungsmitgliedschaft auflöst, ist in jedem Fall verboten.

ARTIKEL 9 - BESCHAFFUNG VON FÖRDERMITTELN



Ulrich

Friedrich

Bo

Am

Für den Stiftungszweck können Zuwendungen von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes oder von sonstigen Förderinnen und Förderern, weiters Schenkungen, Vermächtnisse und Legate herangezogen werden.

ARTIKEL 10 - BESONDERHEIT DER BEITRÄGE UND ZAHLUNGEN

Jede Zuwendung oder Zahlung an die Stiftung, wie auch immer sie bezeichnet wird, ist unter keinen Umständen rückerstattbar, insbesondere auch nicht im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Todes oder Erlöschens der Person, die die Zuwendung oder Zahlung an die Stiftung geleistet hat.

Beiträge oder Zahlungen zugunsten der Stiftung verleihen kein Recht auf Beteiligung an der Organisation oder an der Tätigkeit der Stiftung; noch verleihen sie irgendeinen Anteil an der Stiftung oder an ihrem Vermögen oder irgendeinen Anteil an der Stiftung, der als Eigentum des Teilnehmers oder der Person, die den Beitrag oder die Zahlung geleistet hat, angesehen werden kann oder auf Dritte übertragen werden kann, weder durch Einzelrechtsnachfolge noch durch Gesamtrechtsnachfolge noch durch Übertragung unter Lebenden noch durch Rechtsnachfolge von Todes wegen.

ARTIKEL 11 – SCHUTZ DES VERMÖGENS

Der Vorstand hat mit der erforderlichen Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt zu handeln, um das Vermögen der Stiftung zu schützen.

Der Vorstand überwacht jede Verminderung des Stiftungsvermögens und ergreift unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig nach den Grundsätzen der Sachkenntnis, der Vorsicht und der Sorgfalt geboten sind.

ARTIKEL 12 – VERTEILUNGSVERBOT

Es ist verboten, Gewinne und Geschäftsüberschüsse, Fonds und wie auch immer bezeichnete Rücklagen auch indirekt an Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Verwalter und andere Mitglieder der Körperschaftsorgane auszuschütten; dies gilt auch für den Fall eines Rücktritts oder in jedem anderen Fall einer persönlichen Auflösung des Verhältnisses mit der Stiftung.

ARTIKEL 13 - INTERNE REGLEMENTS

Die konkrete Vorgehensweise zur Erreichung der statutarischen Zielsetzungen und zur Umsetzung der konkreten Tätigkeiten aus Artikel 3 wird durch interne Reglements spezifiziert. Diese werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Präsidenten genehmigt und dürfen den Bestimmungen der Satzung nicht widersprechen. Die Reglements beinhalten insbesondere die Vorgangsweise zur Ermittlung und Auswahl der zu fördernden Projekte, damit die Transparenz der Tätigkeit, die Einbeziehung der Interessenten, der Schutz der vom Statut vorgesehenen Interessen, die Begründung der getroffenen Wahl und die Wirksamkeit der Förderungen gewährleistet sind.

ARTIKEL 14 – STIFTUNGSORGANE

Organe der Stiftung sind

- 1) Der Präsident;

- 2) Der Vizepräsident, sofern vom Präsidenten ernannt;
- 3) Der Vorstand (in der Folge: „Stiftungsrat“);
- 4) Das Kontrollorgan (in der Folge: „Überwachungsrat“);
- 5) Fachbeiräte (fakultativ);

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere jener aus dem Legislativdekret vom 08.04.2013, Nr. 39, sind die Stiftungsorgane im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Legislativdekrets vom 07.03.2017, Nr. 112 in geltender Fassung mit Personen zu besetzen, die einen einwandfreien Charakter haben, sich keine schwere Verfehlung zuschulden kommen haben lassen und vorzugsweise über nachgewiesene Expertise im Bereich des Klettersports verfügen. Vor der Annahme ihres Amtes haben sie über allfällige Interessenskonflikte Auskunft zu geben.

ARTIKEL 15 – PRÄSIDENT

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung, er vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der erste Präsident wird vom Stifter ernannt und verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Stiftungsrat zu richten ist. Ein neuer Präsident wird auf Vorschlag des rücktretenden Präsidenten vom Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit gewählt.

Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die Erfüllung des Stiftungszwecks und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er übernimmt die gesetzliche Vertretung der Stiftung;
- b) Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- c) Er beruft den Stiftungsrat ein und führt darin den Vorsitz.

Bei Abwesenheit, Verhinderung oder Unvereinbarkeit wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Der Vizepräsident wird vom Präsidenten selbst ernannt.

ARTIKEL 16 – STIFTUNGSRAT

1) Zusammensetzung

Die Stiftung wird von einem aus 4 Personen bestehenden Stiftungsrat verwaltet. Dieser wird vom jeweiligen Präsidenten ernannt.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind für 4 Jahre im Amt. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Bestätigung oder die Ersetzung ausgeschiedener Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt ebenfalls durch den Präsidenten.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschließt selbst über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Zum Zeitpunkt der Gründung besteht der Stiftungsrat aus 4 Personen. In den Folgejahren kann der Stiftungsrat auf maximal 11 Personen erweitert werden. Die



Handwritten signatures:
Werner Altmann
Friedrich der

Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates kann auf Vorschlag des Präsidenten und mit 2/3 Mehrheit des Stiftungsrats verändert werden.

2) Rechte und Pflichten

Der Stiftungsrat hat im Rahmen des Gründungsaktes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) Ernennung des Kontrollorgans und die Verfügung seiner Abberufung;
- b) Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn er es anderweitig für angemessen hält, und die Verfügung seiner Abberufung;
- c) Beschluss über die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane und Einreichung von Haftungsklagen gegen sie;
- d) Verwaltung der Stiftung in all ihren Aspekten gemäß der Satzung;
- e) Vornahme aller Handlungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung im Namen und im Auftrag der Stiftung;
- f) Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres;
- g) Genehmigung von Reglements, welche zur Regelung der Organisation und der Tätigkeiten der Stiftung für angemessen erachtet wird;
- h) Beschluss über allfällige Änderungen der Gründungsurkunde oder der Satzungen, soweit zulässig;
- i) Beschluss der Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Stiftung;
- j) Ausübung aller anderen in den Satzungen und den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsorgans der Stiftung fallen.

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens 1-mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Über die Sitzung sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten zu unterschreiben.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses erstattet werden.

3) Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

ARTIKEL 17 – KONTROLLORGAN

Das Kontrollorgan wird nach den Bestimmungen des Art. 30 des Legislativdekrets vom 03.07.2017 Nr. 117 in geltender Fassung eingesetzt. Es besteht aus einer Person (in der Folge: „Überwachungsrat“) und wird vom Stiftungsrat gewählt. Der

Überwachungsrat muss die in Art. 2397 Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

Der Überwachungsrat bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden. Er verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Stiftungssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Organs eingetragen wird.

Der Überwachungsrat, für den Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, muss unabhängig sein und seine Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben.

Der Überwachungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems der Stiftung und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
- c) Kontrolle der Buchhaltung;
- d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der sozialen Zielsetzungen der Stiftung, sofern gesetzlich vorgeschrieben;
- e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, sofern gesetzlich vorgeschrieben. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;
- f) Teilnahme an den Sitzungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird.

In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann der Überwachungsrat auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

Der Überwachungsrat hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Stiftungsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Stiftungsratsmitgliedern über den Verlauf der Stiftungstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

ARTIKEL 18 – BEIRAT

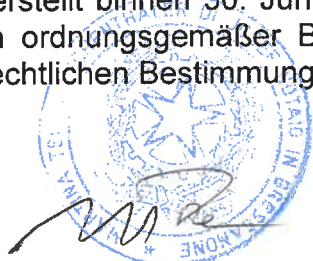
Der Stiftungsrat ernennt oder widerruft, auf Vorschlag des Präsidenten hin, die Beiräte der Stiftung. Diese externen Gremien haben die Aufgabe, Beratung, Anträge und Empfehlungen für die durchzuführenden Projekte zu erstellen und vorzubringen. Zudem unterstützen die Beiräte den Stiftungsrat bei der Koordinierung und Kontrolle der durchzuführenden Projekte.

Die Mitglieder der Beiräte bleiben 4 Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Der Präsident wählt einen Vorsitzenden für jeden Beirat und bildet eventuelle Unterkomitees.

ARTIKEL 19 – JAHRESABSCHLUSS UND STIFTUNGSBÜCHER

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat erstellt binnen 30. Juni des Folgejahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Berücksichtigung der zivil- und steuerrechtlichen Bestimmungen.



Werner Jäger
Fischmüller *Ken*

Die Stiftung führt die obligatorischen Stiftungsbücher gemäß den Bestimmungen des Legislativdekrets 117/2017.

ARTIKEL 20 - SOZIALBILANZ

Für jedes Geschäftsjahr, in dem die Stiftung die Voraussetzungen laut Artikel 14 des Kodex des Dritten Sektors erfüllt, wird eine Sozialbilanz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt und hinterlegt.

Die Sozialbilanz muss die Liste und die Beträge der während des Geschäftsjahres genehmigten und getätigten Auszahlungen unter Angabe der Begünstigten, die keine natürlichen Personen sind, enthalten.

ARTIKEL 21 – SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen bestimmt der Stiftungsrat.

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

ARTIKEL 22 – AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Die Auflösung der Stiftung wird vom Stiftungsrat beschlossen.

Dieser beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das – nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Artikel 45, Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung – anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss.

ARTIKEL 23 – VERWEIS AUF DAS ZIVILGESETZBUCH UND DEN KODEX DES DRITTEN SEKTORS

Ergänzend gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder eine solche Bestimmung ungültig sein sollte, der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen sowie für die nicht geregelten Bereiche, das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.